



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 29. Dezember 2006

46. Jahrgang

Abfallrecht

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land S. 127

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Förderung des Kurbetriebes in Bad Abbach;

- **Auflösung des Zweckverbandes**..... S. 129
- **Aufhebungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**..... S. 130

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf; Änderung der Verbandssatzung

..... S. 130

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe;

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

..... S. 131

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Haus- und Straßensammlungen im Jahr 2007

..... S. 132

Abfallrecht

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:**§ 1****Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.

²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfuhr.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1.	eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 60, 70 oder 80 l	99,60 €
2.	eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 90, 110 oder 120 l	149,40 €
3.	einen Abfallnormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l	298,80 €
4.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l	958,20 €
5.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l	1.369,20 €
6.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 2.500 l	3.112,20 €
7.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 3.000 l	3.735,00 €
8.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 4.400 l	5.478,00 €
9.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 5.000 l	6.225,00 €
10.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 7.000 l	8.715,00 €

²Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

³Bei wöchentlicher Abfuhr werden die in Satz 1 genannten Gebühren verdoppelt.

⁴Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen bei Behältern ab 770 Liter beträgt die Gebühr ein Vierundzwanzigstel der Jahresgebühr des jeweiligen Restmüllbehälters.

(2) a)	Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr beträgt für	
1.	einen 70 l-Sack	3,50 €
2.	einen 210 l-Sack	10,50 €
b)	Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken beträgt für	
	jeden 70 l-Sack	3,50 €

(3) a) Für die wöchentliche Entleerung in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September beträgt die Gebühr

für eine 120 l Bionormtonne 41,00 €

für einen 240 l Bionormgroßbehälter 82,00 €

b) Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagten Behälter jährlich:

1. bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l 98,40 €

2. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l 196,80 €

3. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht 98,40 €

(4) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(6) Die Gebühr für die Abnahme von selbstangeliefertem Inertmaterial auf den vom Zweckverband hierfür ausgewiesenen und von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Inertmaterialdeponien beträgt:

1.	Bauschuttdeponie Haader	
	Je m ³	
a)	reiner Bauschutt	11,00 €
b)	nicht wiederverwertbarer Bauschutt	12,28 €
c)	Erdaushub	5,12 €
2.	Bauschuttdeponie Agendorf	
	Je Mg	
a)	reiner Bauschutt	8,93 €
b)	nicht wiederverwertbarer Bauschutt	10,12 €
c)	Erdaushub	5,95 €
d)	Asbestzementprodukte	80,92 €

(7) Die Gebühr für Anlieferungen von Bioabfällen an der Kompostanlage bei Aiterhofen betragen

je angefangene 10 kg 1,18 €

(8) Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsacks an den Benutzer.

(3) ¹Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Sofern die zu veranlagende Sackzahl durch den Veranlagungszeitraum teilbar ist, kann die Gebührensatzung entsprechend dem tatsächlichen Anmeldezeitpunkt vorgenommen werden. ³Die Abmeldung von veranlagten Restmüllsäcken kann nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3), wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 25. November 2003 (RABI NB Nr. 16/2003, S. 127) außer Kraft.

Straubing, 28. November 2006
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Förderung des Kurbetriebes in Bad Abbach; Auflösung des Zweckverbandes

Bekanntmachung vom 6. Dezember 2006, Nr. 12-1444.808-23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Kurbetriebes hat am 14. November 2006 dem Austritt des Bayerischen Roten Kreuzes und des Landkreises Kelheim mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 30. November 2006, Nr. 12-1444.808-23 hat die Regierung von Niederbayern die Austritte offensichtlich genehmigt.

Der Zweckverband ist damit aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes ist nach Art. 46 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Markt Bad Abbach.

Die Genehmigung und die Aufhebung der Verbandssatzung werden gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. Dezember 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Die Austritte des Bayerischen Roten Kreuzes und des Landkreises Kelheim aus dem Zweckverband zur Förderung des Kurbetriebes Bad Abbach zum 31. Dezember 2006 werden gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit aufsichtlich genehmigt.

**II.
Aufhebung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Förderung des Kurbetriebes
in Bad Abbach**

Der Zweckverband zur Förderung des Kurbetriebes in Bad Abbach erlässt folgende

Aufhebungssatzung:

§ 1

Die vom 1. Juli 1999 geltende Fassung der Verbandssatzung (RABI Nr. 7/1999) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Abbach, 30. November 2006
ZWECKVERBAND ZUR FÖRDERUNG
DES KURBETRIEBES IN BAD ABBACH

Wachs
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

**Aufhebungssatzung
des Zweckverbandes zur Förderung des Kurbetriebes
in Bad Abbach
für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Der Zweckverband zur Förderung des Kurbetriebes in Bad Abbach erlässt folgende

Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 17. Januar 1979, geändert durch Satzungen vom 29. Juni 1994 und 25. März 2002, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Abbach, 30. November 2006
ZWECKVERBAND ZUR FÖRDERUNG
DES KURBETRIEBES IN BAD ABBACH

Wachs
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

**Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006, Nr. 12-1444.804-14

Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. November 2006 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. Dezember 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (RABI NB 1974, S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1985 (RABI NB 1985, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2005 (RABI NB 2005, Nr. 3) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Deggendorf, 7. November 2006
ZWECKVERBAND DONAU-HAFEN
DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Spitzberggruppe;
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe folgende

**2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 30. November 2001) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. März 2002 (Amtsblatt der

Regierung von Niederbayern Nr. 5 vom 12. April 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|---------------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | netto 2,05 €, |
| b) | pro qm Geschossfläche | netto 4,09 €. |

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem 8. Februar 1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6

- | | | |
|----|--------------------------|----------------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | netto 1,28 €, |
| b) | pro qm Geschossfläche | netto 2,56 €.“ |

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 8. Februar 1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 797,47 € nacherhoben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Straubing, 6. Dezember 2006
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Haus- und Straßensammlungen im Jahr 2007

Bekanntmachung vom 11. Dezember 2006, Nr. 10-2152.1-58

Kreisverwaltungsbehörden
Gemeinden

Der Zeitplan für die Haus- und Straßensammlungen in Bayern bemisst sich im Jahr 2007 nach der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. November 2006 (StAnz Nr. 48/2006).

Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Sammlungsgesetzes sollen für sonstige Sammlungen im Bereich der Landkreise und Gemeinden nach Möglichkeit von Landessammlungen freie Zeiträume ausgewählt werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn den Tierschutzverbänden jeweils für 1 Woche örtlich begrenzte Sammlungserlaubnisse erteilt werden.

Da die den Weihnachtsfeiertagen unmittelbar vorhergehenden Wochen von Sammlungen freigehalten werden sollen, wird als letzter Sammlungstag des Jahres 2007 der 2. Dezember 2007 festgesetzt.

Landshut, 11. Dezember 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident